



Satzung

Stand: 01. Oktober 2013

SGF INTERNATIONAL E. V. SURE -GLOBAL - FAIR

Am Hahnenbusch 14 b, 55268 Nieder-Olm/Deutschland
Tel. +49 (0)6136 – 92 28 140 / Fax. – 92 28 10
<http://www.sgf.org>

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SGF International e. V.“
Der Verein geht hervor aus der Schutzgemeinschaft der Fruchtsaft-Industrie e. V.
- (2) SGF steht für die industrielle Selbstkontrolle „Sure - Global - Fair“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- (1) vorrangig den freien, lauterem Wettbewerb zu fördern, folglich
 - die Sicherheit und Qualität der kontrollierten Produkte zu fördern,
 - die Mitglieder vor unlauterem Wettbewerb zu schützen,
 - bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht sowie
 - bei der Abwehr ungerechtfertigter Angriffe zu unterstützen
- (2) und damit einen Beitrag zum Verbraucherschutz zu leisten.
- (3) Fruchtsäfte, -nektare und andere Produkte auf Frucht- und Gemüsebasis zu kontrollieren.

Der Verein haftet nicht für gegebene Auskünfte.

§ 3

Aktivitäten des Vereins

Zur Erfüllung seines Satzungszwecks wird der Verein mindestens folgende Maßnahmen treffen:

- (1) Der Verein wird
 - a) ein internationales Qualitäts-Kontrollsystem der industriellen Selbstkontrolle gemäß § 3 Abs.1 a) – d) errichten und betreiben, das alle Produktions- und Handelsstufen der unter § 2 Abs. 3 genannten Produkte umfasst.

Das Kontrollsystem untergliedert sich in:

- das Internationale Qualitäts-Kontrollsystem (IQCS) für Markt und Abfüllerkontrollen in den angeschlossenen Ländern Europas
 - die International Raw Material Assurance (IRMA) für die Kontrolle der Rohwarenmärkte und Lieferanten von Roh- bzw. Halbwaren sowie für die Kontrolle von Tankreinigungsanlagen
 - ggf. weitere Systeme der Markt- und Abfüllerkontrollen anderer Wirtschaftsräume
- b) die Qualität, Sicherheit, Rückverfolgbarkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Kennzeichnung der am Markt befindlichen Produkte sowie der Erzeugnisse zu deren Herstellung regelmäßig überwachen.
 - c) gegen Wettbewerbsverstöße, insbesondere Verstöße lebensmittel- und kennzeichnungsrechtlicher Art im Bereich der genannten Produkte und gegen Verstöße gegen die Regeln und Vorschriften des Kontrollsystems vorgehen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Beseitigung der Wiederholungsgefahr einleiten.
 - d) die erforderlichen Arbeits-, Informations- und Kontrollinstrumente entwickeln, weiterentwickeln und anwenden.

- (2) Der Verein kann auch eine oder mehrere Gütegemeinschaften bzw. Gütezeichen schaffen oder sich an solchen beteiligen und entsprechende Qualitäts- und Sicherheitssiegel einführen.

Bei Verstößen gegen Lebensmittelrecht und/oder Regeln und/oder Vorschriften der Kontroll- oder Gütesysteme, spricht der Verein Sanktionen aus.

- (3) Die Teilnahme an den Kontrollsystemen des Vereins entbindet nicht von der vollen und alleinigen lebensmittelrechtlichen bzw. vertragsrechtlichen Verantwortlichkeit für die gesetzliche Qualität und für zugesicherte Eigenschaften der hergestellten bzw. gehandelten Produkte.
- (4) Der Verein ist eine industrielle, nicht staatliche Einrichtung (NGO) und kann die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen/Organisationen erwerben. Eine Vertretung der wirtschaftlichen und/oder politischen Interessen einzelner Vereinsmitglieder, insbesondere einzelner Firmen und/oder nationaler Verbände findet nicht statt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein ist offen für eine Mitgliedschaft aller im Bereich und Umfeld des definierten Produktbereiches tätigen Unternehmen, Verbände, natürlichen Personen und Einrichtungen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Es werden:

- (1) Ordentliche Mitglieder:

- a) Bereich IQCS

Hersteller und Abfüller der in § 2. Abs. 3 definierten Erzeugnisse, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, sowie deren Verkaufsgesellschaften und Beteiligungen mit mind. 50 % der Geschäftsanteile werden Mitglied durch Erwerb einer für die jeweils nationale Firmengruppe geltenden Mitgliedschaft des beherrschenden Unternehmens.

b) Bereich IRMA

Frucht- und Gemüseverarbeiter, Halbwarenverarbeiter der in § 2 Abs. 3 definierten Erzeugnisse, die nicht zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, sowie deren Verkaufsgesellschaften und Beteiligungsunternehmen mit mind. 50 % der Geschäftsanteile werden Mitglied durch Erwerb einer für die ganze Firmengruppe geltenden Mitgliedschaft des beherrschenden Unternehmens.

c) Bereiche IRMA und IQCS

Unternehmen und Verkaufsgesellschaften von Produkten gemäß § 2 Abs. 3, die sowohl zur Abgabe an den Verbraucher als auch Produkte gemäß § 2 Abs. 3, die zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind, sowie deren Beteiligungen mit mindestens 50 % der Geschäftsanteile, werden Mitglied durch Erwerb einer einzigen Mitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zu einer oder beiden Mitgliedergruppen gemäß § 4 Abs. 1 a) und b) wird getrennt vereinbart.

(2) Außerordentliche Mitglieder:
sind dem IRMA-Bereich zugeordnet.

- a) Händler bzw. Handelsfirmen und Makler von Roh- bzw. Halbwaren
- b) Lager- und Kühlhäuser
- c) Transportunternehmen
- d) Tankreinigungsanlagen

(3) Fördernde Mitglieder:

- a) Nationale und internationale Verbände der Produzenten der in § 2 Abs. 3 genannten Erzeugnisse
- b) Nationale und internationale Verbände der Obst- und Gemüseanbauer
- c) Verbände des Einzelhandels
- d) Verbände der Zulieferer- und Verpackungsindustrie
- e) Verbände/Einrichtungen des Verbraucherschutzes
- f) Natürliche oder juristische Personen, die ein Interesse an den Zielen des Vereins haben.

(4) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das Präsidium. Wird ein Antrag durch das Präsidium abgelehnt, so ist dagegen Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind gehalten, am Kontrollsystem gemäß § 3 Abs. 1 a) – d) teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beachtung der Regeln und Ausführungsbestimmungen des Kontrollsystems, der uneingeschränkten Gestattung von Betriebskontrollen, der Beschaffung aller angeforderten und zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit erforderlichen Rückstellproben, Auskünfte und Dokumente sowie für die Umsetzung evtl. Korrektur- und Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Verein und seine Organe an ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit hindern könnte.
- (4) Die Mitgliedsunternehmen sind an satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Organe der SGF International e. V. gebunden und haben insbesondere die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder beachten bei der Herstellung der unter § 2 Abs. 3 genannten Produkte alle geltenden Rechtsvorschriften, industriellen Codes und Standards sowie die weiteren vom Präsidium anerkannten Regeln. Ergibt sich ein Widerspruch zwischen diesen Regeln, so werden die jeweils höherrangigen Regeln beachtet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an das Präsidium und die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt zu verlangen, dass SGF International e. V. ihr angezeigte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb sowie gegen die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Möglichkeiten verfolgt und über ihre Tätigkeit in gewissen Zeitabschnitten und in neutralisierter Form Bericht erstattet.
- (2) Nach Abschluss der im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins durchgeführten Untersuchungen und Kontrollmaßnahmen erhalten die Mitglieder Auskunft über die ihre Firma betreffenden Untersuchungsergebnisse.
- (3) Mitglieder, die mit zertifizierten Betrieben am Kontrollsystem teilnehmen, haben das Recht, mit dieser Teilnahme zu werben, insbesondere je nach Gruppenzugehörigkeit das IQCS/EQCS- bzw. IRMA-Logo zu verwenden. Der Verein hat dazu eine Lizenz zur Nutzung des EQCS-Logos vom European Quality Control System (EQCS) erworben. Die jeweiligen Nutzungsregeln und –bedingungen sind als verbindlich anzuerkennen.
- (4) Mitglieder haben das Recht, gegen die vom IQCS bzw. IRMA-Board auferlegten Korrektur- und Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Präsidium Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung des Präsidiums wird auf Antrag des betroffenen Mitgliedsunternehmens dem Schiedsgericht des Waren-Vereins Hamburger Börse e. V. zur Überprüfung vorgelegt. Abweichende Entscheidungen des Schiedsgerichts zugunsten des Mitglieds sind für den Verein verbindlich. (In diesen Fällen gilt die jeweils gültige Schiedsgerichtsordnung des Waren-Vereins Hamburger Börse e. V.)¹
- (5) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie verfügen über jeweils eine Basisstimme und für jeden weiteren vollen Jahresbeitrag von Euro 1.500 eine Mehrstimme. Die Stimmenzahl je Mitglied ist auf max. 25 begrenzt.

Die Mitglieder üben das Stimm- bzw. Wahlrecht in der Regel durch einen eigenen autorisierten Vertreter aus.

Das Stimm- bzw. Wahlrecht kann durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vereins oder durch den schriftlich bevollmächtigten Vertreter seines nationalen Verbandes ausgeübt werden, sofern dieser Mitglied ist. Kein Mitglied bzw. Verband kann jedoch mehr als 10 weitere Mitglieder vertreten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten mit eingeschriebenem Brief.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung bei Geschäftsaufgabe; in diesem Fall verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 6 Monate zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres.
 - c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes.
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn
 - a) Das Mitglied Satzung und/oder Interessen des Vereins in größter Weise verletzt,
 - b) Der fällige Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb von 6 Monaten bezahlt ist.
- (3) Wenn das Mitglied dem Ausschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft einschließ-

¹ info@waren-verein.de - Schiedsgerichtsordnung

lich aller Rechte und Pflichten. Wenn der Ausschluss den Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntgegeben wird, so ist auch der Widerspruch nebst Begründung bekanntzugeben.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte, insbesondere auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Ausscheiden entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger, bis zur Wirksamkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft, fällig werdender Beiträge.

§ 8 Finanzen

- (1) SGF International e. V. unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist eine Non-Profit-Organisation, aber berechtigt, steuerbare Einzeldienstleistungen gegen kostendeckende Berechnung zu erbringen.
- (2) SGF International e. V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Kostenerstattungen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.
- (3) Der Beitrag wird in einer Summe, jeweils am 1. Januar des laufenden Jahres fällig. Bis zur Übersendung des Beitragsbescheides sind auf Anforderung anteilige Zahlungen in der Höhe des Vorjahresbeitrages zu leisten.
- (4) Zur Durchführung besonderer Aktionen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.
- (5) SGF International e. V. ist berechtigt, zur Sicherung ihrer dauerhaften Existenz, ihrer Unabhängigkeit und eventueller Prozessrisiken eine Rücklage in Höhe von bis zu einem Jahresetat zu bilden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der IQCS-Board
 - d) der IRMA-Board
- (2) Die Organe entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (3) Die Organe des Vereines bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle. Über die Besetzung und Ausstattung entscheidet das Präsidium. Es erteilt der Geschäftsstelle Arbeitsrichtlinien und Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Boards und der übrigen vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraute Gremien haben die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern, ihre Obliegenheiten unparteiisch zu führen und sich jeder unzulässigen Verwertung der ihnen in Ausführung ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie aller Drittfirmen betreffenden Informationen zu enthalten.

Die Tätigkeit in allen Vereinsgremien und –organen ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft ist eine persönliche.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie wird von den Mitgliedern im Sinne von § 3 gebildet und vom Präsidenten des Präsidiums einberufen und geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Beifügung einer Tagesordnung einzuladen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes;
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - Wahl und Entlastung des Präsidiums durch die Mitglieder gem. § 4 Abs 1 u. 2;
 - Wahl des IQCS -Boards durch die Mitglieder gem § 4 Abs. 1a) u. c);
 - Wahl des IRMA-Boards durch die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1b) u. c) u. 2;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Genehmigung des Beitritts zu anderen Vereinen oder Organisationen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf einberufen werden. Auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens 50 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidenten einberufen werden.
- (5) Anträge der Mitglieder müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Geschäftsstelle ist gehalten, eingegangene Anträge unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Entscheidungen der Mitgliederversammlungen erfolgen - mit Ausnahme der Fälle gemäß Absatz 9 - durch Stimmenmehrheit.
- (8) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Außerdem ist in diesen Fragen die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn in der Einladung bzw. Tagesordnung darauf hingewiesen wird.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu neun Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 u. 2. Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei stellvertretende Präsidenten. Mitglieder dürfen nur mit einer Person im Präsidium vertreten sein.
- (2) Bis zu 7 Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Je ein Präsidiumsmitglied wird durch den IQCS-Board und den IRMA-Board für jeweils ein Jahr delegiert. Das Präsidium hat das Recht, bis zu 5 weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden braucht, vertreten seine beiden Stellvertreter gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Strategie, Arbeitsschwerpunkte und –ziele sowie besondere Projekte des Vereins. Es setzt einen Rahmen für die Arbeit des IQCS und IRMA, gibt den Boards Richtlinien und ggf. spezielle Vorgaben, erarbeitet einen jährlichen oder, falls erforderlich, einen zweijährlichen Gesamt-Budgetvorschlag inkl. Teilbudgets für IQCS und IRMA für die Mitgliederversammlung und überwacht deren Umsetzung.
- (5) Das Präsidium beschließt die Regeln und Ausführungsbestimmungen des Kontrollsystems, den Maßnahmen- und Verfahrenskatalog für Verstöße gegen Lebensmittelrecht und gegen die Regeln und Ausführungsbestimmungen des Systems sowie über die Zulassung von Labors.
- (6) Das Präsidium beschließt über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen Korrekturmaßnahmen der Abteilungen des Kontrollsystems IQCS und IRMA.

- (7) Zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann sich das Präsidium der Sachkunde von Beiräten, Fachausschüssen oder anderen Gremien bedienen. Das Präsidium legt deren Aufgaben fest. Die Ernennung und Abberufung ihrer Mitglieder erfolgt durch das Präsidium.
- (8) Der Präsident lädt zu den Präsidiumssitzungen 2 Wochen vorher schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung ein. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich, aber in der Einladung zu begründen.
- (9) Das Präsidium gibt sich, der Geschäftsstelle, allen Gremien und Organen jeweils eine Geschäftsordnung
- (10) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Präsidiumsmitglieder form- und fristgerecht eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe fassen. Eine fernmündliche Stimmabgabe bedarf der schriftlichen Bestätigung.
- (11) In Fragen gerichtlichen Vorgehens ist Einstimmigkeit erforderlich. Diese Einstimmigkeit ist auch gegeben
- a) bei einer beschlussfähigen Präsidiumssitzung, wenn die anwesenden Mitglieder einstimmig beschließen
- b) in dringenden Fällen entscheiden der Präsident und ein Stellvertreter.
- (12) Ist ein Mitglied des Präsidiums zugleich Angehöriger eines Unternehmens, das von einem einzuleitenden Verfahren mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, oder daran ein unmittelbares Interesse hat, so scheidet dieses Mitglied für die Behandlung des Falles aus dem Präsidium oder den anderen Gremien aus.
- (13) Das Präsidium hat ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.
- (14) Das Präsidium informiert die Mitglieder laufend in geeigneter Weise über seine Tätigkeit.

§ 12 IQCS-Board

- (1) Der IQCS-Board besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter wählen. Mitglieder dürfen nur mit einer gewählten Person im Board vertreten sein.
- (2) Bis zu 7 Board-Mitglieder werden durch die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) und c) der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Je ein Board-Mitglied kann vom Präsidium und vom IRMA-Board für jeweils 3 Jahre delegiert werden. Der IQCS-Board hat das Recht bis zu 5 weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Board ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien und Vorgaben des Präsidiums zuständig für Markt- und Abfüllerkontrollen und insbesondere verantwortlich für
- die Planung, Durchführung und das Feedback zu Kontrollmaßnahmen im IQCS-Verantwortungsbereich
 - die Überwachung des IQCS-Budgets
 - die Berufung von Betriebsinspektoren und Kooperationslabors
 - die Umsetzung des Maßnahmen- und Verfahrenskataloges
 - die Vergabe und Aberkennung der IQCS-Urkunde an die Teilnehmerbetriebe
 - die Vergabe und Überwachung der EQCS- Logo Nutzungsrechte an die IQCS-Teilnehmerbetriebe gem. § 6 Abs. 3
 - die Zertifizierung und/oder sonstige amtliche Anerkennung des IQCS
 - die Berichterstattung an Präsidium und Mitgliederversammlung
- (4) Der Board richtet auf Wunsch der Mitglieder eines nationalen Marktes lokale Komitees für die Planung und Durchführung lokaler Kontroll- und externer Korrekturmaßnahmen ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Soweit die Geschäftsordnung des Boards nichts Anderes festlegt, gelten für die Ladungs- und Abstimmungsformvorschriften die Bestimmungen für das Präsidium in § 11 Abs. 8 ff analog.

§ 13 IRMA-Board

- (1) Der IRMA-Board besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter wählen. Mitglieder dürfen nur mit einer gewählten Person im Board vertreten sein.
- (2) Bis zu 7 Board-Mitglieder werden durch die Mitglieder gemäß § 4 Abs 1b) u. c) und 2 der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Je ein Board-Mitglied kann vom Präsidium und vom IQCS-Board für jeweils 3 Jahre delegiert werden. Der IRMA-Board hat das Recht bis zu 5 weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Board ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien und Vorgaben des Präsidiums zuständig für die Kontrollen im Rohwarenmarkt und bei den Halbwarenherstellern und Lieferanten des Kontrollsystems und insbesondere verantwortlich für:
 - die Planung, Durchführung und das Feedback zu Kontrollmaßnahmen im IRMA- Verantwortungsbereich
 - die Überwachung des IRMA-Budgets
 - die Berufung von Betriebsinspektoren und Kooperationslabors
 - die Umsetzung des Maßnahmen- und Verfahrenskataloges
 - die Vergabe und Aberkennung der IRMA- Urkunde an die Teilnehmerbetriebe
 - die Vergabe der IRMA-Logo-Nutzungsrechte an die IRMA-Teilnehmerbetriebe gem. § 6 Abs. 3
 - die Zertifizierung und/oder sonstige amtliche Anerkennung der IRMA
 - die Berichterstattung an Mitgliederversammlung und Präsidium.
- (4) Soweit die Geschäftsordnung des Boards nichts Anderes festlegt, gelten die Ladungs- und Abstimmungsformvorschriften für das Präsidium in § 11 Abs.8 ff analog.

§ 14 Niederschriften//Vereinsprachen

- (1) Die auf Versammlungen oder Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer (in der Regel ein Mitglied der Geschäftsführung) zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist zeitnah anzufertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Sie wird in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt.
- (2) Die Vereinsprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 15 Liquidation

- (1) Die Liquidation des Vereins erfolgt gemäß §§ 47 ff BGB.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, das einen Liquidator bestellen kann.

Das Vermögen des Vereins ist nach Beendigung der schwebenden und Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Quality Juice Foundation (QJF) mit Sitz in Mainz, Deutschland zu übertragen.

Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Fassung vom 06. Mai 2010.